

Berufshaftpflicht Architekten/Ingenieure

Unsere Gebäude werden immer komplexer. Hohe technische Standards verlangen nicht nur eine handwerklich perfekte Ausführung sondern auch ein ausgesprochen hohes Maß an theoretischem und praktischem Fachwissen. Zusätzlich verschärft eine strenge Rechtsprechung die Anforderungen. Die zunehmende Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, die andererseits auch neue Haftungspotenziale bergen.

Inhalt

1. DAS BERUFSBILD DES ARCHITEKTEN/INGENIEURS

2. HAFTUNGSSZENARIEN

- 2.1 Welche Leistungen schuldet der Architekt/Ingenieur?
- 2.2 Ist der Architekt/Ingenieur zur Rechtsberatung des Bauherrn verpflichtet?
- 2.3 Hat der Architekt/Ingenieur für die Überschreitung des vorgesehenen Kostenrahmens einzustehen?
- 2.4 Haftet der Architekt für den Baugrund?
- 2.5 Haftet der Architekt für Fehler anderer Baubeteiligter?
- 2.6 In welchem Verhältnis steht die Haftung der einzelnen Baubeteiligten zueinander?
- 2.7 Wann verjähren die Mängelansprüche gegen den Architekten/Ingenieur?

3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 3.1 Gegenstand der Versicherung, Teil A Ziffer 1 BBR Arch./Ing.
- 3.2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Teil A Ziffer 2 BBR Arch./Ing.
- 3.3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe, Teil A Ziffer 3 BBR Arch./Ing.
- 3.4 Flugdrohnen und unbemannte Flugsysteme
- 3.5 EDV
- 3.6 Digitales Planen und Bauen – neue Haftungsrisiken?
- 3.7 Ausschlüsse, Teil A Ziffer 4 BBR Arch./Ing.
- 3.8 Versicherungssummen, Beiträge, Underwriting

1. DAS BERUFSBILD DES ARCHITEKTEN/INGENIEURS

In Deutschland sind derzeit über 131.000 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bei den Architektenkammern registriert. Fast 44.000 Mitglieder zählen die Ingenieurkammern. Die Interessen der Architekten und Ingenieure vertreten die Architekten- und Ingenieurkammern des jeweiligen Bundeslandes. Bei diesen Kammern werden auch die Architekten- und Ingenieurlisten geführt. Ein Eintrag der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure in diese Listen ist Voraussetzung dafür, dass die Berufsbezeichnung geführt werden darf. So sehen es die Architekten- und Ingenieurgesetze der Bundesländer vor. Damit wird dieser Berufsstand zum einen gesetzlich geschützt, zum anderen wird das Vertrauen möglicher Auftraggeber in einen kompetenten Berufsstand gewahrt.

Nach den Landesarchitektengesetzen gibt es

- den im Hochbau tätigen Architekten,
- den Innenarchitekten,
- den Landschaftsarchitekten und
- den Stadtplaner¹.

Architekt im Sinne der Landesarchitektengesetze ist zunächst der im Hochbau tätige Architekt. Er berät, betreut und vertritt den Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten und überwacht die Bauausführung vor Ort auf der Baustelle.

Der **Innenarchitekt** ist für die Planung von Innenräumen verantwortlich, fertigt Entwürfe für Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände für Möbelhäuser, Ladenbaubetriebe, Messebaubetriebe, Arztpraxen oder auch Bauträger.

Der **Landschaftsarchitekt** plant und gestaltet Freiräume innerhalb von Ballungsgebieten, ist für Landschafts- und Grünordnungsplanung zuständig, also beispielsweise bei der Planung von Parks, Spielplätzen und Zoos.

Stadtplaner sind vor allem für Bundes- oder Landesbehörden oder Kommunen zuständig. Bei der stadtplanerischen Tätigkeit geht es um komplexe Strukturen und die Vernetzung von technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der städtebaulichen Bedingungen für Wohnen und Arbeiten.

Neben diesen klassischen Tätigkeitsfeldern können Architekten auch als Sachverständige, im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, als Energieberater oder Mediator tätig sein.

¹ § 2 BauKGNRW, § 1 ArchGBW, Art. 1 BauKGBayern

Auch die Berufsbezeichnung des Ingenieurs steht unter gesetzlichem Schutz². Innerhalb der Berufsgruppe der **Ingenieure** gibt es diverse Fachrichtungen. Die Bekannteste ist wohl die der Bauingenieure. Der Schwerpunkt der Ingenieurs-Tätigkeit liegt eher auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Bereich, während Architekten meist künstlerisch gestaltend tätig sind. Eine genaue Abgrenzung der Tätigkeitsbilder kann im Einzelfall schwierig sein, da diese oft ähnlich gelagert sind. Eine genaue Abgrenzung bietet letztlich also nur die Berufsbezeichnung.

2. HAFTUNGSSZENARIOEN

Um die Haftung für einen Schaden zu begründen, ist zunächst die Frage zu klären, welche Leistungen geschuldet sind. Grundlage dafür ist immer der konkret abgeschlossene Vertrag. Regelungen zum Architekten- und Ingenieurrecht enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bisher nicht. Anpassungen sind durch das neue Bauvertragsrecht Anfang 2017 zu erwarten. Lediglich in einer Vorschrift des BGB, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB findet sich ein Hinweis darauf, dass bei „Planungs- oder Überwachungsleistungen“ für Bauwerke die Verjährungsvorschriften des Werkvertragsrechts gelten sollen. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Leistungen, die im Gegensatz zu greifbaren Leistungen wie zum Beispiel Bauplänen, Bauta- gebüchern, Kostenberechnungen eher Dienstleistungscharakter tragen, so z. B. die Bau- überwachung, die Beratung sowie die Aufklärung und Information des Bauherrn zu allen Fragen, die mit dem Bauprojekt im Zusammenhang stehen. Dann können unter Umständen Vorschriften des Dienstvertragsrechts Anwendung finden.

In aller Regel wird bei Architektenverträgen das Werkvertragsrecht nach §§ 634 ff. BGB angewandt. Wird der Architekt umfassend beauftragt, schuldet er Planungs- und Überwa- chungsleistungen. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) enthält Leis- tungsbilder, anhand derer sich die Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs be- schreiben lassen. Die Honorarordnung erhielt 2013 eine neue Fassung, in der insbesondere die Leistungsbilder stark überarbeitet wurden. Der Umfang der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen hat sich dabei stark erhöht.

² § 1 IngG NRW, Art. 1 IngG Bayern

Leistungsbilder der HOAI dargestellt anhand der Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen: Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4 HOAI)

Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2	Vorplanung
Leistungsphase 3	Entwurfsplanung
Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8	Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
Leistungsphase 9	Objektbetreuung

Zu berücksichtigen ist, dass die HOAI an sich reines Preisrecht regelt und nicht Vertragsrecht, d. h. aus der HOAI lassen sich keine Leistungspflichten ableiten. Die HOAI lässt sich aber als Auslegungshilfe bezüglich des Umfangs der vom Architekten geschuldeten Leistungen heranziehen, wenn keine expliziten vertraglichen Regelungen vorhanden sind und auch nicht explizit auf die HOAI im Vertrag verwiesen wird. Es sollte in jedem Vertrag genau formuliert werden, welche Leistungen geschuldet sind. Oft gibt es schon bei der Vertragsanbahnung Streit. So geht beispielsweise eine Partei davon aus, dass es sich um noch kostenlose Akquisitionsleistungen handelt, während der Architekt etwa einen mündlichen Vertragsschluss behauptet. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Planung ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess ist, aus dem sich neue Fragen ergeben können. Das Vertragswerk muss daher ständig angepasst werden. Probleme treten immer wieder vor allem bei Umbauten oder Altbausanierungen auf. Häufig ergeben sich nachträgliche Anpassungen im Bereich Brandschutz.

2.1 Welche Leistungen schuldet der Architekt/Ingenieur?

Der Architekt, der mit allen Leistungsphasen nach HOAI beauftragt wurde, schuldet die genehmigungsfähige Planung und Überwachung der Bauausführung.

OLG Karlsruhe Urteil vom 17. Februar 2015 – 19 U 32/13; IBRRS 2016, 0367, IBR 2016,226

Der Architekt war mit verschiedenen Planungsleistungen für die Sanierung und Erweiterung eines Freibads beauftragt. Die Baugenehmigungsbehörde verweigerte die Genehmigung, weil erkennbar war, dass die maßgeblichen Lärmschutzgrenzwerte überschritten werden. Das OLG bejahte eine Pflichtverletzung des Architekten, weil er dies hätte erkennen können und verabsäumt hat, den Bauherrn entsprechend zu beraten bzw. auch auf die Einschaltung eines Experten hinzuwirken. Ist die Planung nicht dauerhaft genehmigungsfähig, ist das Architektenwerk mangelhaft.

OLG Koblenz, Urteil vom 30. September 2014 - 3 U 413/14; IBRRS 2014, 2670

Der Architekt war mit allen Leistungsphasen nach HOAI im Rahmen der Generalsanierung eines Schwimmbads beauftragt. Im Nassbereich war eine Verbundabdichtung an allen Wand- und Bodenflächen geplant. Bereits während der Ausführung ergaben sich Undichtigkeiten. Bei wichtigen oder kritischen Baumaßnahmen, die ein besonders hohes Mängelrisiko aufweisen, muss der Architekt besondere Aufmerksamkeit walten lassen. Er muss ggf. mehrmals täglich die Baustelle kontrollieren und die Baumaßnahmen unter Umständen sogar persönlich überwachen. Als kritische Bauabschnitte sah die Rechtsprechung zum Beispiel die Durchführung von Dachdeckerarbeiten, Abdichtungs- und Isolierarbeiten und Arbeiten am Brandschutz. Abdichtungs- und Fliesenarbeiten in einem Nassbereich eines Schwimmbads sind ein Bauabschnitt, dem zentrale Bedeutung zukommt, gleichbedeutend mit dem Gelingen des gesamten Werks. Bei dem Gewerk der Fliesen- und Abdichtungsarbeiten in den Nassbereichen eines Schwimmbads, anders als in den Trockenbereichen, handelt es sich nicht um handwerkliche Selbstverständlichkeiten, so dass den Architekten eine besondere Bauüberwachungspflicht traf.

Zu den Hauptleistungspflichten Planung und Überwachung treten noch eine Vielzahl von weiteren Pflichten hinzu. Dazu zählen Beratungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten, die Pflicht zur genauen Dokumentation von Kosten und Terminen, ein Bautagebuch zu führen usw.

OLG Celle Urteil vom 18. März 2010 – 5 U 119/09; IBR 2010, 3188

Der Architekt wurde zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt, weil er seinen Auftraggeber nicht über die Nachteile einer vom Auftraggeber gewünschten Konstruktion hingewiesen hatte. Konkret wurde in diesem Fall über Probleme bei der Fachwerkbauweise verhandelt. Es gab Probleme mit der Luftdichtheit und Zugluft. Über diese Nachteile hätte der Architekt aufklären müssen.

2.2 Ist der Architekt/Ingenieur zur Rechtsberatung des Bauherrn verpflichtet?

In gewissem Umfang ist ein Architekt/Ingenieur natürlich auch Rechtsberater des Bauherrn. Er muss sich jedoch innerhalb der Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bewegen. Nach § 5 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, „wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

Beim Neu- und Umbau von Gebäuden treten eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren und der Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und von Vorschriften des BGB, der VOB usw. Ist der

Auftraggeber ein öffentlich-rechtlicher Vertragspartner, hat der Architekt zudem noch die Vorschriften der öffentlichen Ausschreibung und des Vergaberechts zu beachten. Ist der Architekt international tätig, kommen ausländische Vorschriften hinzu. Der Architekt muss die Verträge mit den am Bau Beteiligten vorbereiten, er muss den gesamten Schriftverkehr begleiten, auf Finanzierungsmöglichkeiten hinweisen, auf Fristsetzungen achten, Gewährleistungsfristen auflisten und ähnliches. Aus dieser Vielzahl von Aufgaben folgt, dass der Architekt in gewissem Umfang auch Rechtsberatung durchführt. Welchen Umfang diese Beratung hat, ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden. Unstreitig nicht zulässig ist zum Beispiel der Entwurf von Kaufverträgen für Eigentumswohnungen, der Entwurf einer Teilungsanordnung oder der Entwurf eines Hausverwaltervertrags durch den Architekten. Ebenso überschritten ist die zulässige Grenze bei der Überprüfung von Konzessionsverträgen durch einen als Energieberater tätigen Diplom-Ingenieur. Verstößt der Vertrag gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist er gemäß § 134 BGB nichtig.

2.3 Muss der Architekt/Ingenieur für die Überschreitung des vorgesehenen Kostenrahmens einstehen?

Der Architekt muss die Kosten des Bauvorhabens ständig im Auge behalten. Diese Pflicht ist eine zentrale Leistungspflicht. In der HOAI finden sich in jeder Leistungsphase Hinweise darauf, dass die Kostenproblematik eine zentrale Leistung betrifft. Der Architekt darf nicht ohne Weiteres die mit dem Bauherrn vereinbarten Kosten für die Baumaßnahme überschreiten. Er muss die Kostenermittlung und -fortschreibung ordnungsgemäß und fehlerfrei durchführen.

OLG München Urteil vom 30. September 2008 – 9 U 5366/07; IBR 2010, 3109

Der Auftraggeber hat keinen Schadenersatzanspruch gegen den Architekten, wenn dieser unwirtschaftlich plant, sofern die Planung mittlerer Art und Güte ist. Es gibt keine Pflicht, möglichst billig zu bauen. Bei marktkonformer Planung liegt kein Schaden vor.

LG Düsseldorf vom 22. Januar 2008 – 23 U 88/07; IBR 2008, 1246

Der Architekt ist nicht der Wirtschafts- und Finanzberater des Bauherrn, auch wenn er die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn berücksichtigen muss. Er musste im konkreten Fall nicht über die fehlende Wirtschaftlichkeit eines Bauprojekts aufklären, da von vornherein klar war, dass es sich bei dem Bauvorhaben nicht um ein Renditeprojekt handelte. Geplant war der Kauf und Umbau einer älteren Immobilie. Die Sanierungskosten wären deutlich höher gewesen als der Verkehrswert.

2.4 Haftet der Architekt für den Baugrund?

Der Baugrund ist für die Tragfähigkeit eines Gebäudes von entscheidender Bedeutung. Ist der Baugrund nicht für das konkrete Bauvorhaben geeignet bzw. sind Maßnahmen zur Stabilisierung erforderlich, muss der Architekt den Bauherrn darauf hinweisen. Weiterhin sollte der Architekt ein Baugrundgutachten durch einen Bauingenieur einholen.

OLG Naumburg, Urteil vom 16. November 2010 – 9 U 196/09

Der Architekt war mit der Planung und Bauleitung für die Errichtung eines Einfamilienhauses beauftragt. Nach Fertigstellung zeigten sich Risse, die auf Setzungen beruhten. Der Bauherr verlangte Schadenersatz. Ein Baugrundgutachten war nicht eingeholt worden. Der Architekt konnte nicht nachweisen, den Bauherrn über die Risiken beraten zu haben und haftete.

2.5 Haftet der Architekt für Fehler anderer Baubeteiligter?

Diese Frage ist für den Bauherrn sehr bedeutsam. Baumängel sind häufig auf das Verhalten mehrerer verschiedener Baubeteiligter zurückzuführen. Der Architekt hat dafür zu sorgen, dass alle Baubeteiligten zusammenwirken. Er hat Anweisungen zu erteilen, wer was wann wo macht. Der Architekt muss darauf achten, dass alle Baubeteiligten die notwendigen Informationen bekommen, Termine aufeinander abgestimmt sind und der Ablauf eingehalten wird.

Ist der Architekt als **Generalplaner** tätig, haftet er für Fehler in der Planungsleistung allein. Beim Generalplanervertrag hat sich der Architekt gegenüber dem Bauherrn verpflichtet, alle Planungsleistungen selbst zu erbringen. Da er aber in aller Regel nicht über alle Bereiche das entsprechende Fachwissen besitzt, schließt er Subplanerverträge ab. Die dann beauftragten Fachingenieure sind seine Erfüllungsgehilfen und ihr Verschulden wird dem Architekten über § 278 BGB zugerechnet.

Liegt kein Generalplanervertrag vor, sondern liegen selbständige Verträge vor, erfolgt keine Zurechnung über § 278 BGB. Der Architekt haftet dennoch für fachfremde Planungsfehler. Er muss zuverlässige Fachingenieure auswählen und seine eigenen Vorgaben korrekt ausführen, damit andere Beteiligte fehlerfrei arbeiten können. Der Architekt muss Planungen der Fachingenieure auf Mängelfreiheit prüfen und zumindest erkennbare Mängel verhindern.

OLG Karlsruhe Urteil vom 9. März 2010 – 19 U 100/09; IBR 2010, 281

Der Architekt haftet auch für Fehler des Vorgängers. Der Bauherr ließ ein Wohn- und Geschäftshaus errichten. Wegen Meinungsverschiedenheiten wurde der Vertrag mit dem zuerst umfassend beauftragten Architekten aufgelöst. Der Bauherr beauftragte einen anderen Architekten mit dem gesamten Bauvorhaben. Nach verschiedenen Fehlern kam es am Win-

tergartenanbau zu Feuchtigkeiterscheinungen und Schimmel. Der Bauherr verlangte, dass die Sanierungskosten ersetzt werden. Der Architekt berief sich darauf, dass die Planung seines Vorgängers fehlerhaft war. Diese musste er sich jedoch zurechnen lassen, da er umfassend mit dem Bauvorhaben beauftragt war und sich die Pläne gewissermaßen zu eigen machte. So traf ihn auch eine Prüfpflicht. Korrigiert er Fehler nicht, haftet er dafür.

2.6 In welchem Verhältnis steht die Haftung der einzelnen Baubeteiligten zueinander

Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung, da geklärt wird, wer dem Bauherrn gegenüber zu welchem Anteil haftet. Dem Bauherrn steht eine fehlerfreie Leistung zu. Er kann als Laie nicht beurteilen, wer in welcher Höhe für welchen Fehler in Anspruch genommen werden kann. Die Beantwortung der Frage führt in einen der schwierigsten Bereiche des Architektenrechts, in dem es auch noch viele offene Fragen gibt. Die Darstellung erfolgt an dieser Stelle stark verkürzt.

Gesamtschuldverhältnis

Die Rechtsprechung nimmt eine Art **Zweckgemeinschaft** zwischen Architekt und Bauunternehmer an. Beide schulden dem Bauherrn fehlerfreie Arbeit. Kommt es zu Störungen, die **gemeinsam verursacht** wurden, soll der Bauherr beide Vertragspartner in Anspruch nehmen können. Es spielt dabei keine Rolle, dass zwischen Architekt und Bauunternehmer keine vertraglichen Beziehungen bestehen. Die Rechtsprechung nimmt an, dass zwischen Architekt und Bauunternehmer ein **Gesamtschuldverhältnis** nach § 421 BGB vorliegt:

„Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.“

Im Falle **fehlerhafter Planung** hat der Architekt die Entstehung des Mangels mit verursacht. Ein Beispiel: Der Bauunternehmer führt einen vom Architekten erstellten fehlerhaften Plan in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis aus. Beide haben fehlerhaft gearbeitet und haften als Gesamtschuldner. Konnte der Bauunternehmer den Fehler nicht erkennen, haftet er nicht, und es besteht auch kein Gesamtschuldverhältnis.

OLG Oldenburg Urteil vom 15. Juli 2004 – 8 U 121/04; IBR 2004, 495

Der Bauunternehmer hat genauso wie der Architekt die Baugenehmigung zu beachten. Er hat auch entgegen der Anweisung des Architekten Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Für Fehler haftet er mit.

Bei **mangelhafter Bauaufsicht** liegt eine Mitverursachung des Architekten dann vor, wenn bei ordnungsgemäßer Bauaufsicht der Fehler vermieden worden wäre. Gerade im Bereich der Bauaufsicht kommt es allerdings immer wieder zur Haftungsverschiebung hin zum Architekten.

Im Ergebnis gilt: Der Bauherr hat nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, einen der Verursacher oder mehrere zusammen haftbar zu machen.

Spannend wird es dann, wenn der Bauherr nur einen der Beteiligten in Anspruch genommen hat und sich Regressfragen stellen.

Gesamtschuldnerausgleich

Hat der Bauherr mehrere gesamtschuldnerisch haftende Schuldner, stellt sich für den Schuldner, der dem Bauherrn die Schadenersatzforderung bezahlt, die Frage nach dem Ausgleich gegenüber den übrigen Schuldnern (sog. interner Gesamtschuldnerausgleich). Klagt der Bauherr gegen Architekt und Bauunternehmer, wird das Gericht eine Haftungsquote aussprechen. Regressfragen stellen sich dann nicht. Nimmt der Bauherr nur einen der Beteiligten – Architekt oder Bauunternehmer – in Anspruch, kommt es nach § 426 BGB zum Gesamtschuldnerausgleich: *„Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen.“* Bei der Gesamtschuld kommt es zwischen Architekt und Bauunternehmer zum Ausgleich. Dabei gilt als Grundregel Folgendes: Klagt der Bauherr den vollen Schaden beim Architekten ein, kann dieser gegen den Bauunternehmer regressieren entsprechend seiner Haftungsquote. Klagt der Bauherr den vollen Schaden beim Bauunternehmer ein, kann dieser von vornherein nur in Höhe der auf ihn entfallenden Haftungsquote in Anspruch genommen werden. Der Bauunternehmer kann gegenüber dem Bauherrn den Einwand des Mitverschuldens nach § 254 BGB erheben, wenn der planende Architekt den Fehler gemacht hat. Der planende Architekt ist Erfüllungsgehilfe des Bauherrn. Der Bauherr schuldet dem Bauunternehmer eine mangelfreie Planung. Der Einwand des Mitverschuldens hat jedoch beim bauüberwachenden Architekten keinen Erfolg, da er diese Leistung nur dem Bauherrn, nicht dem Bauunternehmer schuldet.

Mit dem Wissen um die Versicherungspflicht des Architekten wird der Bauherr in den meisten Fällen versuchen, diesen in Anspruch zu nehmen. Der Regress des Architektenhaftpflichtversicherers gegen den Bauunternehmer wird dann von dessen Solvenz abhängen. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauunternehmer besteht das Risiko, dass der Architekt bzw. sein Haftpflichtversicherer das Ausfallrisiko des Bauunternehmers trägt.

Eine mögliche Lösung wäre, beim Bauherrn anzuregen, dass der Bauherr mit dem Bauunternehmer eine Vereinbarung zum Abschluss einer Baugewährleistungsversicherung trifft. Damit werden Mängel an der Bauleistung, die nach der Abnahme auftreten, abgesichert. Im Falle einer Insolvenz des Bauunternehmers besteht ein Direktanspruch gegenüber dem Versicherer. Zugleich sollte der Architekt mit dem Bauherrn eine Vereinbarung darüber treffen, dass der Bauherr zuerst versucht sich mit dem Bauunternehmer außergerichtlich zu einigen, bevor er den Architekten in Anspruch nimmt.

Das Bundesjustizministerium hat zur Lösung der bestehenden Probleme eine Arbeitsgruppe gebildet³.

2.7 Wann verjähren die Mängelansprüche gegen den Architekten/Ingenieur?

Die zentrale Norm für die Verjährungsfristen ist § 634 a BGB. Danach verjähren Mängelansprüche bei einem **Bauwerk** und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, in **fünf Jahren ab der Abnahme**, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Bei einem **Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache** oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren Mängelansprüche in **zwei Jahren**, § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Die Abgrenzung von Planungs- und Überwachungsleistungen an einem Bauwerk zu sonstigen Planungs- und Überwachungsleistungen (nicht an einem Bauwerk) kann im Einzelfall schwierig sein, vor allem bei Arbeiten am Grundstück, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes stehen. Arbeiten an einem Bauwerk sind etwa das Ausschachten der Baugrube, das Pflastern der Terrasse oder des Hofes. Nicht erfasst sind Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk. Entscheidend sind im Einzelfall die technischen Anforderungen, die Bestimmung zur dauerhaften Nutzung, und dass die Grundstücksarbeiten der für Bauwerke typischen Risikolage unterworfen sind (*vgl. OLG Köln Hinweisbeschluss vom 20. Januar 2010 – 11 U 3/10; IBR 2010, 216*).

Für die Frage der Gewährleistungsfristdauer bei Leistungen von Vermessungsingenieuren ist von entscheidender Bedeutung, wo sich die Leistung verkörpert. Bei Verkörperung in einem Bauwerk gilt die Fünf-Jahresfrist.

³ s. Abschlussbericht der AG Bauvertragsrecht beim Bundesministerium der Justiz vom 18.06.2013

Mängel an einer sonstigen Leistung (z. B. Erstellung eines Gutachtens) sowie Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten (Hinweis-, Informationspflichten) wegen Arglist oder Organisationsverschulden verjähren nach der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Für die regelmäßige Verjährung gelten die Zeiträume von 3, 10 und 30 Jahren (§§ 195 ff. BGB). Ist einer von ihnen verstrichen, ist der Schadenersatzanspruch verjährt.

Neben der Verjährung von vertraglichen Ansprüchen sind auch die Verjährungsvorschriften für das Deliktrecht zu beachten (§§ 195 ff. BGB).

3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure verteilen sich auf viele gesetzliche Vorschriften. Die freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure sind zumeist aufgrund landesrechtlicher Regelungen verpflichtet, beruflichen Risiken durch eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzusichern. Die Landesarchitektengesetze sehen häufig eine Regel zur Berufshaftpflichtversicherung vor. Diverse Regelungen finden sich auch in den jeweiligen Landesbauordnungen. Auch die Ingenieurkammergesetze enthalten Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. Ist eine Regelung vorgesehen, dann handelt sich in aller Regel um eine Pflichtversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 113 ff. VVG). Wichtigste Konsequenz ist sicherlich die daraus resultierende Leistungsverpflichtung des Versicherers gegenüber dem geschädigten Dritten (§ 117 VVG).

Für Architekten und Ingenieure wurde schon in den 50er Jahren aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der freien Berufe, wie etwa der Rechtsanwälte und Notare, eine Berufshaftpflichtversicherung entwickelt. Diese Versicherung berücksichtigt insbesondere den speziellen Versicherungsbedarf dieser Berufsgruppen.

Grundlage der Versicherungsbedingungen für Architekten und Ingenieure sind die Bestimmungen des VVG, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (**Muster BBR Arch./Ing. des GDV⁴**). Grundsätzlich gilt, dass die speziellen Regelungen der AHB dem VVG vorgehen. Die BBR Arch./Ing. gehen den AHB als speziellere Regelungen vor, siehe Teil A BBR Arch./Ing.

⁴ Stand: Februar 2016

„Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.“

Die Kenntnis des VGG und der AHB ist somit für das Verständnis der BBR Arch./Ing. von grundlegender Bedeutung. Vorab sei erwähnt, dass abweichend von den AHB als Versicherungsfall nicht das Schadenereignis, sondern der Verstoß gilt (siehe Teil A Ziffer 1.1 Arch./Ing.). Abweichend von den AHB sind „reine“ Vermögensschäden nicht ausgeschlossen, denn die verursachten Baumängel sind in aller Regel reine Vermögensschäden. Es wird lediglich zwischen Personenschäden und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) unterschieden.

Die BBR Arch./Ing. sind speziell auf die Bedürfnisse der genannten Berufsgruppen zugeschnitten und gliedern sich üblicherweise in:

- Teil A Berufshaftpflichtversicherung,
- Teil B Haus- und Grundstücks- Haftpflichtversicherung,
- Teil C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung gemäß Teil B,
- Teil D Umweltschadens-Basisversicherung zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung gemäß Teil B und
- Teil E Objekt-Haftpflichtversicherung.

Bis zur Deregulierung des Versicherungsmarkts 1994 gab es keinen Wettbewerb der Versicherer hinsichtlich der Bedingungswerke. Vielfach werden jedoch die seinerzeit entwickelten BBR Arch./Ing. in veränderter Form weiter verwendet. Neben den BBR Arch./Ing. ist insbesondere aber auch der Inhalt des Versicherungsscheins maßgeblich für den Versicherungsschutz. Die individuellen Vereinbarungen im Versicherungsschein gehen den AHB und BBR Arch./Ing. vor.

Direktanspruch?

Auch nach der VVG Reform zum 1. Januar 2008 lässt sich kein genereller Direktanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer des Schädigers aus dem VVG herleiten. § 115 VVG sieht einen solchen Anspruch nur in Ausnahmefällen vor (Insolvenz des Versicherungsnehmers und unbekannter Aufenthaltsort).

3.1 Gegenstand der Versicherung (Teil A Ziffer 1 BBR Arch./Ing.)

„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder“ (Teil A Ziffer 1.1 BBR Arch./Ing).

Die Berufshaftpflichtversicherung ist grundsätzlich so gestaltet, dass der freiberufliche Architekt/Ingenieur hinsichtlich aller dem Berufsbild entsprechenden Leistungspflichten abgesichert ist. Der Versicherungsschutz kann aber auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Ist der Architekt beispielsweise nur objektüberwachend tätig, übernimmt er also keine Planungsaufgaben, kann er das berufliche Risiko einschränken und zahlt dementsprechend einen geringeren Versicherungsbeitrag. Bei Großbauprojekten ist es üblich, eine zeitlich beschränkte, auf das konkrete Bauvorhaben ausgerichtete Objekt-Haftpflichtversicherung abzuschließen, zumeist mit einer höheren Versicherungssumme. Deshalb wurde in die Musterbedingungen des GDV unter Teil E ein Zusatzbaustein für solche Objektdeckungen eingefügt. Hintergrund dieser Regelung ist die bessere Erfassung der Besonderheiten dieser Deckung innerhalb eines separaten Bausteins.

Übernimmt der Architekt/Ingenieur hingegen Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten und Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung (Teil A Ziffer 1.2 BBR Arch./Ing). In Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 BBR Arch./Ing. wird das Risiko negativ umschrieben und aufgezählt, welche Tätigkeiten nicht dem Berufsbild des Architekten entsprechen, so z. B. die Tätigkeit als Bauherr, Bauunternehmer, Bauträger, Baustofflieferant. Durch Ziffer 1.2.2 BBR Arch./Ing. wird diese negative Risikobeschreibung auch auf Angehörige, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers erweitert. Weist der Architekt bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hin, dass er überwiegend für die Bauträger GmbH der Ehefrau tätig ist, muss der Versicherer auf die Klausel Ziffer 1.2.2 BBR Arch./Ing. hinweisen, sonst liegt eine überraschende Klausel nach § 305 c BGB vor, die nicht Vertragsbestandteil wird.

Der Versicherer übernimmt die **Prüfung der Haftpflichtfrage**, die **Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche** und die **Freistellung des Versicherungsnehmers vor berechtigten Schadenersatzverpflichtungen** (Ziff. 5.1 AHB). Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt auch die Kosten für die anwaltliche Prozessvertretung des Architekten vor dem Zivilgericht (Ziff. 5.2 Abs. 2, 6.5 AHB). Nicht versichert sind die Kosten eines Strafverfahrens. Diese sind über eine Strafrechtsschutzversicherung abzudecken. Sie kann als Zusatzbaustein mitversichert werden. Darüber hinaus ist es möglich, Kosten eines Schlichtungsverfahrens vor der Architekten- oder Ingenieurkammer mitzuversichern. Üblich ist zudem auch durch eine gesonderte Vereinbarung eine Vertrags- und Honorarrechtsschutzversicherung miteinzuschließen. Damit ist die Kostenübernahme für Honorarklagen bei zahlungsunwilligen oder -unfähigen Auftraggebern möglich.

Als Versicherungsfalldefinition gilt das **Verstoßprinzip**. Maßgeblich ist, dass der Verstoß in den Versicherungszeitraum fällt. Das Schadenergebnis ist nicht entscheidend. Damit ist klar, dass den Architekten und somit auch den Versicherer noch lange Zeit nach einem möglichen Verstoß Ansprüche treffen können. In diesem Fall gelten die zum Zeitpunkt des Verstoßes vereinbarten Versicherungssummen, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen.

Die BBR Arch./Ing. erfassen **Personen-, Sach- und Vermögensschäden**. Die Versicherung von Personenschäden (bei Tod oder Verletzung) umfasst etwa Kosten für die Heilbehandlung, Dienstausfall, Bestattungskosten, Unterhaltskosten. Sachschaden meint den Ersatz von Reparaturkosten, Neuherstellungskosten, Nutzungsausfall aufgrund eines Sachschadens. Die Versicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden sind dabei als sonstige Schäden zusammengefasst (s. Teil A Ziffer 1.5 BBR Arch./Ing). Erfasst sind somit abweichend von den AHB auch die „echten“ Vermögensschäden. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind (s. Ziffer 2.1 AHB), z. B. der Ersatz von nutzlosen oder zusätzlichen Planungs- und Baukosten oder der Mietausfall wegen Bauzeitverlängerung.

Die Versicherungssummen stehen pro Verstoß zur Verfügung, in aller Regel maximal zweimal pro Versicherungsjahr. In Teil A Ziffer 1.3 und 1.4 BBR Arch./Ing. finden sich Regelungen zur Haftpflicht wegen **Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden nach Umweltschadengesetz**.

3.2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes (Teil A Ziffer 2 BBR Arch./Ing.)

„Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden“ (s. Teil A Ziffer 2.1 BBR Arch./Ing).

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Verstöße zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrags. Auch ein Schaden, der als Folge des Verstoßes in einen Zeitraum fällt, in dem der Versicherungsvertrag schon beendet ist, ist somit versichert.

Um allerdings dieses sogenannte Spätschadenrisiko für den Versicherer überschaubarer zu machen, wird dieser Zeitraum durch eine **Nachhaftungsregelung** begrenzt. In den Muster BBR Arch./Ing. ist hierfür eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Es gibt allerdings auch Bedingungswerke, die wesentlich längere Fristen vorsehen oder ganz darauf verzichten. Den Architekten kann unter Umständen aber das Risiko treffen, wesentlich länger als fünf Jahre nach Abnahme seiner Leistung haften zu müssen (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ist er mit allen Phasen nach HOAI (einschließlich Leistungsphase 9 – Objektbetreuung und Dokumentation) beauftragt, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Abnahme des Bauwerks. Der

Architekt ist vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegen den Bauunternehmer zur abschließenden Objektbegehung und zur Mängelfeststellung verpflichtet. Erst wenn diese Leistung vollständig erbracht wurde, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den Architekten⁵.

Die **Sonderauswertungen des GDV zu Schäden**⁶ in der Architektenhaftpflichtversicherung in den vergangenen Jahren bestätigen, dass der Großteil der Schäden Spätschäden sind, also nicht sofort im Verstoßjahr gemeldet werden. Der Schadenaufwand bei Spätschäden ist bei Sofortschäden deutlich höher. Immer wieder zeigt sich die Tendenz, dass der Schadendurchschnitt umso höher ausfällt, je größer der zeitliche Abstand zwischen Verstoß und Meldung des Schadens ist.

Der Begriff „Nachhaftung“ ist allerdings etwas ungenau, da es sich lediglich um eine deckungsrechtliche Thematik handelt, die mit der Haftung des Versicherungsnehmers an sich nichts zu tun hat. Mit der Nachmeldefrist von fünf Jahren kann der Versicherungsnehmer noch fünf Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrags Schäden anzeigen. Die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes macht das Risiko für den Versicherer überschaubarer. Sie berücksichtigt aber andererseits auch, dass der Versicherer, der zum Zeitpunkt des Verstoßes der Versicherer war, diese Schäden auch bearbeitet. Dies ist vor allem dann bedeutsam, wenn der Versicherungsnehmer zwischenzeitlich den Versicherer gewechselt hat.

Auch im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels haftet der Architekt länger, nämlich zehn Jahre. Die 30-jährige Frist nach § 199 Abs. 2 BGB gilt, wenn er wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in Anspruch genommen wird. Bietet der Versicherer eine längere Nachmeldefrist an, muss er dies berücksichtigen. Probleme mit der fünfjährigen Meldefrist entstehen zumeist auch dann, wenn der Architekt die Versicherung wechselt bzw. seine berufliche Tätigkeit einstellt. Für beide Fälle hat die Versicherungswirtschaft Lösungen entwickelt. Es werden besondere Klauseln vereinbart, die das Risiko entsprechend absichern und eine längere Meldefrist von 10 bis zu 30 Jahren vorsehen. Ebenso ist es möglich, dass der neue Versicherer Spätschäden mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer für diese Schäden nach seinem Altvertrag keinen Versicherungsschutz mehr genießt (sog. erweiterte **Rückwärtsversicherung** für Spätschäden). Die Rückwärtsversicherung erstreckt sich nach Teil A Ziffer 2.2 BBR Arch./Ing. auf Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrags begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer zum Vertragsschluss nicht bekannt waren.

Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. (Teil A Ziffer 2.1 Satz 2 BBR Arch./Ing.)

⁵ OLG Hamm Urt. v. 5.4.1995 – 12 U 184/94; OLGR 1995, 171; IBR 1995, 486

⁶ Zuletzt im April 2013

Trifft den Versicherungsnehmer kein Verschulden am Versäumnis der Fünfjahresfrist, so soll der Versicherer ihm die Deckung nicht versagen können⁷. Die Meldefrist soll eine Risikobegrenzung durch eine Ausschlussfrist sein und keine Obliegenheit. Fehlendes Verschulden wird insbesondere dann angenommen, wenn der Versicherungsnehmer nichts von möglichen Ansprüchen gegen sich wusste und ihn auch kein Verschulden hinsichtlich dieser Unkenntnis trifft.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk. (Teil A Ziffer 2.3 BBR Arch./Ing.)

Unter Schaden am Bauwerk wird dabei auch ein Mangel am Bauwerk verstanden. Die Haftpflichtversicherer unterscheiden nicht zwischen Schaden und Mangel. Weist ein Bauwerk infolge eines Planungsfehlers Risse auf, liegt ein Sachschaden vor. Sind die Türen eines Bauwerkes zu klein dimensioniert und wird dadurch die Funktionsfähigkeit des Gebäudes eingeschränkt, liegt ein Bauwerksmangel vor.

Die Regelung in Teil A Ziffer 2.3 BBR Arch./Ing. ist an sich überflüssig, weil diese Schäden auch ohne den Einschluss versichert sind, denn diese Schäden stehen außerhalb der Erfüllungsleistung des Vertrags⁸. Der Architekt schuldet, anders als der Bauunternehmer, nicht das körperliche Bauwerk, sondern allein das geistige Werk. Daher sind Bauwerkschäden, die Folge eines Planungs- und/oder Überwachungsfehlers des Architekten sind, keine Erfüllungsleistung des Architekten und als Mangelfolgeschäden somit vom Versicherungsschutz umfasst. Aus Ziffer 1.2 AHB ergibt sich, dass Ansprüche auf „Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz statt der Leistung“ nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind. Der Anspruch auf Schadenersatz statt Leistung nach §§ 634 Nr. 4, 636 BGB fällt damit nicht unter den Versicherungsschutz. Durch die Neuregelungen des BGB im Zusammenhang mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entfällt die schwierige Abgrenzung zwischen engem und entferntem Mangelfolgeschaden, was vor allem hinsichtlich der Verjährungsfristen Bedeutung hatte⁹.

§ 636 BGB regelt nur den Anspruch auf Ersatz des Mangelschadens, also desjenigen Schadens, der bei gelungener Nachbesserung nicht entstanden wäre¹⁰. Dieser Schaden ist dem Erfüllungsbereich zuzuordnen und nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Der Mangelfolgeschaden fällt unter §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB und ist, sofern er nicht dem Erfüllungsbereich zuzuordnen ist, generell versichert. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch nicht die haftungsrechtliche Grundlage, sondern, ob sich der Schaden am geschuldeten Leistungsobjekt selbst geäußert oder sich außerhalb der Vertragsleistung niederschlagen hat¹¹.

⁷ OLG Stuttgart, Urteil vom 27.11.2008 – 7 U 89/08

⁸ Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 513

⁹ Bei Mangelschäden und engen Mangelfolgeschäden galt § 635 BGB a. F. mit der 5-Jahres Frist. Beim entfernten Mangelfolgeschaden galten die Grundsätze über die positive Vertragsverletzung mit der 30-Jahres Frist.

¹⁰ Palandt- (Sprau) BGB Kommentar, 65. A. 2006, § 634 Rn. 7

¹¹ Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 513

3.3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe (Teil A Ziffer 3 BBR Arch./Ing.)

Für den Fall, dass der Architekt/Ingenieur an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Planungsring teilnimmt, sieht die sogenannte Argeklausel in Teil A Ziffer 3 BBR Arch./Ing. eine Beschränkung des Versicherungsschutzes für den einzelnen Arbeitsgemeinschafts- bzw. Planungsringpartner auf das Haftpflichtrisiko der im zugeteilten Aufgabe vor. Dabei stehen aber die vollen Versicherungssummen zur Verfügung.

3.4 Flugdrohnen und unbemannte Flugsysteme (AUS)

Etwas versteckt nach Abschnitt D der Muster BBR Arch./Ing. des GDV findet sich der Luftfahrzeugausschluss. Danach sind nicht versichert:

„Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden...“

Insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung und die Zunahme der Nutzung von Drohnen wurde diese Regelung inzwischen aufgeweicht. Da bestimmte berufliche Tätigkeiten mittels dieser Geräte überhaupt erst möglich werden bzw. vereinfacht werden, z. B. die Inspektion von Offshore Anlagen oder die Überprüfung von Dächern, wird ein Einschluss dieses Haftungsrisikos zunehmend gewünscht und angeboten.

Nach § 33 Luftverkehrsgesetz haftet der Halter eines Luftfahrzeuges verschuldensunabhängig für Unfälle, die durch den Betrieb des Luftfahrzeuges entstehen und es ist gem. §§ 33 ff., 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i.V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Das Bundesverkehrsministerium plant, das Nutzen von Drohnen neu zu regeln. Für gewerbliche Nutzer ist eine Führerscheinplicht geplant. Im Gegenzug werden bisher grundsätzlich verbotene Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers künftig in bestimmtem Umfang möglich sein.

3.5 EDV

Die inzwischen nicht mehr wegzudenkende Nutzung des Internets im Bereich der Architekten und Ingenieure hat zum Einschluss gewisser daraus resultierender Risiken geführt. So sind inzwischen Klauseln marktüblich, die die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, einschließen. Dabei werden genau nummerierte Schäden eingeschlossen, beispielsweise Schäden durch das Löschen oder Unbrauchbarmachen von Daten und entsprechende Wiederherstellungskosten.

Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Bausoftware für die Planung ist ebenfalls marktüblich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die mögliche Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten hinzuweisen. Daraus resultierende Vermögensschäden sind ebenfalls versicherbar.

3.6 Digitales Planen und Bauen (Building Information Modeling) – neue Haftungsrisiken?

Im Zuge der digitalen Agenda der Bundesregierung finden im Baubereich verschiedene interessante Entwicklungen statt. In der Zukunft findet Bauen zuerst virtuell und danach erst real statt. Building Information Modeling (BIM) ist dabei eine Methode zur Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Bauvorhaben auf Basis von virtuellen Gebäudedatenmodellen. Diese Methode steckt derzeit in Deutschland noch in den Kinderschuhen, bietet gegenüber bisherigen Methoden aber den Vorteil, auf deutlich mehr Informationen zugreifen zu können und eine synchronisierte Datenbasis zu schaffen, die für alle am Bau Beteiligten zur Verfügung stehen kann.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert im Moment vier Pilotprojekte. Die Deutsche Bahn AG erprobt diese Methode beim Rastatter Tunnel im Projekt Karlsruhe-Basel sowie bei der Filstalbrücke im Neubauprojekt Wendlingen-Ulm. Die DEGES wendet BIM bei der Erneuerung der Brücke über den Petersdorfer See (BAB 19 in Mecklenburg-Vorpommern) und beim Neubau der Auenbachtalbrücke im Zuge der B 107n südlich von Chemnitz an. Diese Projekte werden wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Da BIM das Zusammenwirken der Projektbeteiligten bei Planung und Ausführung eines Bauvorhabens erfordert, werden verschiedene neue Vertragsmodelle diskutiert. Grundsätzlich sollen sich Haftungsverantwortlichkeiten beim Einsatz von BIM nicht ändern. Jeder Beteiligte soll für seinen Planungsbeitrag und seine Handlungen haften. Jedoch besteht durch die enge Zusammenarbeit die Gefahr, dass Verursachungsbeiträge verwischen. Dabei wird der Abschluss einer Projektversicherung von großer Bedeutung, innerhalb derer die Haftung für Softwarefehler einen Schwerpunkt einnimmt.

Um BIM in Deutschland voranzubringen, hat das Bundesministerium am 15. Dezember 2015 einen Stufenplan für die Einführung von BIM vorgelegt¹².

3.7 Ausschlüsse (Teil A Ziffer 4 BBR Arch./Ing.)

Die BBR Arch./Ing. sehen neun nummerierte Ausschlüsse vom Versicherungsschutz vor. Sofern diese Regelungen nichts Abweichendes enthalten, gelten auch die Ausschlüsse der Ziffer 7 AHB. Immer wieder spielen insbesondere die Ausschlüsse von Ansprüchen wegen Schäden eine Rolle:

¹² www.bmvi.de

- aus der Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine. (Teil A Ziffer 4.1 BBR Arch./Ing.)

Kommt der Architekt mit seiner Leistung in Verzug, besteht für Schadenersatzansprüche daraus kein Versicherungsschutz. Die Ausschlussklausel stellt klar, dass der Versicherer für die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen nicht eintreten will. Der Ausschluss hat insoweit deklaratorische Bedeutung, da bereits nach Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsausschlussklausel) kein Versicherungsschutz gewährt wird. Unter Fristen versteht man feste, in sich abgeschlossene Zeiträume. Termine sind das Ende eines solchen Zeitraums im Sinne eines Zeitpunkts. Die Bauzeit ist ein Unterbegriff für eine Frist¹³. Versicherungsrechtlich hat diese Unterscheidung keine Bedeutung. Die sogenannte Zeitüberschreitungsklausel führt aber aus anderen Gründen immer wieder zu Verständnisproblemen. Umstritten war, für welche Fristen und Termine die Klausel gelten soll. Überwiegend ging man davon aus, dass die Ausschlussklausel nur eigene vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Fristen und Termine erfasst¹⁴. Nicht erfasst werden sollte durch die Ausschlussklausel die Überschreitung fremder Fristen und Termine. Nicht versicherte Erfüllungsleistungen und Surrogate kann es nur bei der Nichterfüllung von eigenen Vertragsverpflichtungen des Versicherungsnehmers geben. Der Versicherungsschutz würde zudem bei einer Ausdehnung des Ausschlusses auf fremde Fristen und Termine stark eingeschränkt. Der Klarstellung halber hat der GDV in Ziffer 4.1 BBR Arch./Ing. den Zusatz „eigene“ Fristen und „eigene“ Termine hinzugefügt¹⁵. So sind z. B. die in Verwaltungsvorschriften geregelten Fristen zur Beantragung von öffentlichen Fördermitteln nicht vom Ausschluss erfasst¹⁶.

Auf die Gründe der Zeitüberschreitung und auf ein Verschulden des Architekten daran kommt es für den Ausschluss nicht an. Wurde die Bauzeit beispielsweise wegen schlechten Wetters oder Einsprüchen der Nachbarn überschritten, bleibt es dennoch beim Ausschluss des Versicherungsschutzes.

- **aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären.** (Teil A Ziffer 4.2 BBR Arch./Ing.)

Dieser Ausschluss wird als Massen- und Kostenklausel¹⁷ bezeichnet. Durch diese Klausel soll der kalkulatorische Teil der planerischen Tätigkeit des Architekten aus dem Versiche-

¹³ Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 545

¹⁴ so Thode/Wirth/Kuffer – (Ziller) Praxishandbuch Architektenrecht § 33 Rn. 78; Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 2.A., Rn. 63; a. A. Wussow in Wussow-Informationen, 44 Jg. (1996), Nr. 38 S. 149, 150 Die Ausschlussklausel soll auch auf die Versäumung fremder Fristen und Termine Anwendung finden.

¹⁵ Rundschreiben vom 25.6.2009 Nr. 1138

¹⁶ OLG Bamberg Urt. v. 23.10.1997 – 1 U 57/97; OLGR 1998, 71; IBR 1998, 217

¹⁷ Auch wenn das Wort „Massen“ in der Formulierung fehlt, geht die überwiegende Literatur davon aus, dass auch Massenüberschreitungen vom Ausschluss erfasst sind. (s. Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 559 m. w. N.; a. A. offenbar Niestrata, Die Architektenhaftung, 3.A., Ziffer 7.5.2.2 Rn. 542) Massen ist gleichzusetzen mit dem Begriff Mengen. Mengen spielen bei der Errichtung von Bauwerken eine Rolle, z. B. bei der Berechnung des Erdaushubes, der Baustoffe oder der Bauteile.

rungsschutz herausgenommen und Manipulationsgefahren vorgebeugt werden¹⁸. Der Architekt ist bei der Ermittlung und auch bei der Einhaltung bereits ermittelter Kosten und Massen zur Sorgfalt verpflichtet. Unterlaufen ihm hierbei Fehler, soll er den Schaden tragen. Eine Versicherung dieser Schäden könnte den Architekten reizen, Massen und Kosten gezielt falsch zu kalkulieren, um im Wettbewerb bestehen zu können.

Die ursprüngliche Klausel wurde zwischenzeitlich jedoch vom GDV geändert¹⁹. Durch die jetzige Formulierung wird die ursprüngliche Massen- und Kostenklausel praktisch gestrichen. Nur für die sogenannten Sowieso-Kosten²⁰ besteht kein Versicherungsschutz, da der Bauherr in aller Regel in diesen Fällen auch keinen Schaden hat, weil diese Kosten ohnehin angefallen wären. Ein Ersatz dieser Kosten würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Bauherrn führen. Diese Kosten sind haftungsrechtlich kein Schaden, so dass der Bauherr im Prozess gegen den Architekten regelmäßig unterliegen müsste²¹. Der Versicherer gewährt deshalb dafür auch keinen Versicherungsschutz. Es ist bislang nicht höchststrichterlich entschieden, ob der Ausschluss in Teil A Ziffer 4.2 BBR Arch./Ing. im Hinblick auf § 307 BGB (unangemessene Benachteiligung) rechtskonform ist. In der Literatur wird dies teilweise angezweifelt²². Angeführt wird, dass gerade der Kostenbereich sehr schadenträchtig ist und ein Ausschluss unangemessen ist²³. Dagegen wird argumentiert, dass die besondere Schadenanfälligkeit und die Manipulationsgefahr die Ausschlussklausel im Interesse der Versichertengemeinschaft rechtfertigen²⁴. Etwas zweifelhaft erscheint diese Argumentation im Hinblick auf das zunehmende Streichen der Klausel durch die Versicherer bzw. die Beschränkung des Ausschlusses auf die Sowieso-Kosten.

- **die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat. (Teil A Ziffer 4.6 BBR Arch./Ing.)**

Die sog. Pflichtwidrigkeitsklausel hat praktisch die größte Bedeutung unter allen Ausschlussklauseln der BBR Arch./Ing. Die Pflichtwidrigkeitsklausel dient der **sekundären Risikobegrenzung**²⁵ und ist keine Obliegenheit²⁶ im Sinne von § 28 VVG. Die dogmatische Ab-

¹⁸ Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 557

¹⁹ Rundschreiben vom 25.6.2009 Nr. 1138

²⁰ Schmalzl/Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und Bauunternehmers, 5.A. Rn. 154

²¹ OLG Celle Ur t. v. 27.6.1996 – 14 U 198/95; BauR 1998, 1030; IBR 1998, 352

²² Niestrate, Die Architektenhaftung, 3.A. Ziffer 7.5.2.2 Rn. 543

²³ Schmalzl/Krause-Allenstein BauR 2004, 24; IBR 2004, 289

²⁴ s. Schwenker in IBR 2004, 118

²⁵ BGH Ur t. v. 13.7.1959 VersR 1959, 691; BGH Ur t. v. 17.12.1986 – IV a ZR 166/85; VersR 1987, 174; NJW – RR 1987, 472; BGH Ur t. v. 26.9.1990 – IV ZR 147/89; VersR 1991, 176; OLG Oldenburg Ur t. v. 4.9.1996 – 2 U 130/96; IBR 1996, 518; OLG Saarbrücken Ur t. v. 28.2.1996 – 5 U 533/95; NJW-RR 1998, 93; IBR 1998, 216; OLG Köln Ur t. v. 2.7.1996 – 9 U 14/96; BauR 1997, 343; VersR 1997, 1345; IBR 1998, 41; OLG Köln Ur t. v. 28.1.1997 – 9 U 62/96; r+s 1997, 469; OLG Frankfurt Ur t. v. 6.10.1999 – 7 U 158/98; NZBau 2000, 389; IBR 2000, 464; OLG Köln Ur t. v. 23.8.2005 – 9 U 204/04; IBR 2006, 1517; OLG Karlsruhe Ur t. v. 15.12.2005 – 12 U 150/05; IBR 2006, 422; Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 2.A., Rn. 101; Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers, 2.A., Rn. 591; Prölss/Martin- (Voit) VVG Kommentar, 26.A., Arch.Haftpfl. Rn. 32; Penner VersR 2005, 1359; Vorrath VW 2006, 152; Vothknecht PHi 2006, 52

²⁶ OLG Hamm VersR 1996, 1406 vertritt die Ansicht, es handele sich um eine Klausel mit Exkulpationsmöglichkeit. OLG Koblenz VersR 1982, 1089 vertritt die Auffassung, dass die Pflichtwidrigkeitsklausel eine Obliegenheit betrifft und hält die im Urteil VersR 1980, 643 vertretene Auffassung, dass es sich um eine Ausschlussklausel handelt,

Abgrenzung zwischen Obliegenheit und sekundärer Risikobegrenzung führt regelmäßig zu Problemen und gehört nicht ohne Grund zu den schwierigsten Problemen des Versicherungsvertragsrechts, so dass an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden kann.

Die Pflichtwidrigkeitsklausel findet sich so oder in ähnlicher Form in allen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen. Der Versicherer soll davor bewahrt werden, dass der Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherers außerhalb bautechnisch gesicherter Erkenntnisse tätig wird. Dem Versicherungsnehmer wird dadurch jedoch nicht die Möglichkeit genommen, risikoreich zu planen. Die Abgrenzung zwischen **risikoreichem Planen und experimentellem Planen** ist allerdings im Einzelfall schwierig. Das OLG Saarbrücken²⁷ hat einem Architekten mit Hinweis auf die Pflichtwidrigkeitsklausel den Versicherungsschutz versagt, der bei der Planung und Ausführung des Umbaus eines alten Gaststättengebäudes in eine rustikale Grottsauna, den Bauherrn nicht darauf hingewiesen hat, dass es dafür keine DIN-Vorschriften oder sonstige technische Regeln bzw. andere Fachliteratur gibt. Der Architekt bewegte sich deshalb mit seiner Planung in einem unkalkulierbaren Risikobereich. Aufgrund von Planungsfehlern kam es nach der Bauausführung zu Durchfeuchtungsschäden an den an die Sauna angrenzenden Räumen.

Als **Gesetz** im Sinne der Pflichtwidrigkeitsklausel werden alle im formellen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommenen Gesetze verstanden, z. B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnungen und die HOAI. **Vorschriften** sind alle Regelungen, die für einen größeren Personenkreis verbindliche Anordnungen treffen und keine formellen Gesetze sind, beispielsweise DIN-Vorschriften, technische Regelwerke oder berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften. Der Begriff „**sonst pflichtwidriges Verhalten**“ ist als Auffangtatbestand für alle sonstigen vom Versicherungsnehmer zu beachtenden Gebote zu verstehen, die keine Gesetze oder Vorschriften sind. Diese können sich z. B. aus dem Architektenvertrag ergeben. So lag beim bereits geschilderten Grottsauna-Fall die Vertragspflichtverletzung im unterlassenen Hinweis auf fehlende Erkenntnisse bei der Konstruktion und in der entsprechend unterlassenen Aufklärung des Bauherrn über die damit verbundenen Risiken.

Ein großes Problem stellt das Merkmal des **bewussten** Verstoßes dar, zum einen wegen der Abgrenzung zur bloßen Fahrlässigkeit, zum anderen wegen der Beweislast. Bewusst ist nicht gleichzusetzen mit dem zivilrechtlichen Vorsatzbegriff. Der bewusste Verstoß setzt voraus, dass der Architekt seine Pflicht gekannt und bewusst nicht eingehalten hat, und dass er wusste, wie er pflichtgemäß zu handeln hat. Hat er seine Pflicht gekannt, aber gehofft, es werde kein Schaden entstehen, liegt nur bewusste Fahrlässigkeit vor.

Im Rahmen der **Altbausanierung** bzw. bei der **Sanierung von historischen Gebäuden** liegt in aller Regel das Merkmal der bewussten Pflichtwidrigkeit vor. Der Architekt wird hier zu-

nicht aufrecht. Schimikowski vertritt die Auffassung, dass es sich um eine (verhüllte) Obliegenheit handelt, s. Anm. zum Urte. des OLG Köln v. 28.1.1997 in r+s 1997, 497.

²⁷ OLG Saarbrücken Urte. v. 28.2.1996 – 5 U 553/96; NJW-RR 1998, 93; IBR 1998, 216

meist nicht in der Lage sein, die vorgegebenen Regeln der Technik einzuhalten. Die meisten Versicherer schließen diesen speziellen Tätigkeitsbereich deshalb in Abweichung von Teil A Ziffer 4.6 BBR Arch./Ing. entweder individualvertraglich oder bereits standardmäßig in den BBR in den Versicherungsschutz ein.

Vorsatz in Bezug auf das Herbeiführen des Schadens ist in Abweichung von Ziffer 7.1 AHB (Ansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind ausgeschlossen) nicht erforderlich²⁸. Deshalb wird der Versicherer die Pflichtwidrigkeitsklausel der BBR Arch./Ing. wesentlich einfacher einwenden können als Ziffer 7.1 AHB. Grundsätzlich trifft ihn die volle Beweislast für das Vorliegen des Ausschlussstatbestands²⁹. Bei Ziffer 7.1 AHB muss der Versicherer also beweisen, dass sich der Vorsatz auch auf den Schaden bezogen hat, was sehr schwierig ist. Aber auch das Merkmal des bewussten Verstoßes ist sehr schwer nachweisbar, weil der subjektive Bereich betroffen ist. Deshalb genügt es nach der Rechtsprechung und Literatur, wenn der Versicherer Indizien vorlegt, die auf objektiven Tatsachen beruhen und den Schluss zulassen, dass der Architekt bewusst pflichtwidrig gehandelt hat.³⁰ Indizien sind z. B. die bisherige Berufserfahrung, die Größe und Arbeitsaufteilung des Büros oder der Bekanntheitsgrad einer bestimmten Vorschrift. Hat der Architekt gegen **sogenanntes elementares Grundwissen** verstoßen, das jeder Architekt kennen muss, dreht sich die Darlegungs- und Beweislast um. Der Architekt muss darlegen und beweisen, wie die Verletzung einer solchen Pflicht unwissentlich geschehen konnte.

Hat ein Mitversicherter den Verstoß begangen, entfällt der Versicherungsschutz für alle. Das gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer den Verstoß kannte oder nicht. Ebenso unerheblich ist, ob der Mitversicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Nach der Regelung in Ziffer 7.1 AHB entfällt der Versicherungsschutz nur für diejenige Person, die den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Hat beispielsweise ein mitversicherter Betriebsangehöriger den Schaden verursacht, bleibt dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz erhalten. Bei den sogenannten Repräsentanten des Versicherungsnehmers wird diese Regelung wieder eingeschränkt. Hat ein Repräsentant den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, muss der Versicherungsnehmer dies gegen sich gelten lassen.

Einige Versicherer mildern die Regelung in A Ziffer 4.6. BBR Arch./Ing. durch die Aufnahme folgender Klausel ab: *„Der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person liegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.“*

3.8 Versicherungssummen, Beiträge, Underwriting

Bei Erstellung eines bedarfsgerechten Angebots ist zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben zu den Versicherungssummen zu achten. Diese sind von Bundesland zu Bundesland verschieden.³¹ Dabei muss die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers möglichst ge-

²⁸ Prölss/Martin- (Voit) Arch.-Haftpl. Rn. 30

²⁹ BGH VersR 1959, 691; OLG Karlsruhe Urt. v. 15.12.2005 – 12 U 150/05; IBR 2006, 422

³⁰ Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure, 2.A., Rn. 111

³¹ Geplant ist eine detaillierte Übersicht für Architekten auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer.

nau und detailliert erfasst werden. Danach richtet sich der Versicherungsbeitrag. Dem Versicherungsbeitrag wird zumeist der Nettohonorarumsatz, bei Objektversicherungen die Bausumme zugrunde gelegt. Folgende Punkte sind für das Underwriting eines solchen Vertrags besonders wichtig:

- Zeichnungsrichtlinien/Zeichnungspolitik
- Tarif, Mindestbeitrag, Selbstbeteiligungen
- Vollständige Bedingungen, Risikoerfassungsbogen
- Informationen zum Schadenverlauf

Insbesondere bei Bauprojekten im Ausland ist auf den territorialen Geltungsbereich der Versicherungspolice zu achten. Es kommt immer häufiger vor, dass in Deutschland niedergelassene Architekten und Ingenieure auch im Ausland, vor allem innerhalb der EU, tätig werden. Gerade bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten sollte genau geprüft werden, welches Recht Anwendung findet und welches Gericht zuständig ist. Regelungen zu Auslandsschäden finden sich in A Ziffer 2.6 BBR Arch./Ing. Danach sind Auslandsschäden in den Ländern der EU, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert. Besteht aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen eine Versicherungspflicht im Ausland, sind Ansprüche jedoch ausgeschlossen (s. A Ziffer 2.6.2 c) BBR Arch./Ing.). Eine solche Versicherungspflicht besteht beispielsweise in Frankreich, Großbritannien, Litauen oder Polen.

AUSBLICK

Die Haftung der Architekten und Ingenieure hat sich in der Vergangenheit zunehmend verschärft. Das Risiko, wegen Baumängeln in Anspruch genommen zu werden, steigt stetig. Hinzu kommt, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure hinter dem eigentlichen Schuldner immer noch ein weiterer zahlungskräftigerer „Schuldner“ steht. Die Berufshaftpflichtversicherer haben sich deshalb weiterhin darauf einzustellen, dass die Versicherung dieser Berufsgruppen schadenträchtig bleibt.

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die Deutsche Rück begleitet Themen, die die Branche bewegen – wie die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure. Wir bieten unseren Kunden gern umfassende Informationen an. Sprechen Sie uns gern an!

Ihre Ansprechpartnerin

Doreen Bracher

Senior Referentin HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-181

Telefax +49 211 4554-286

doreen.bracher@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de